

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 21 (1945-1946)

**Heft:** 20

**Artikel:** Lehren aus den Naziumtrieben

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-710670>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1  
Tel. 3271 84. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XXI. Jahrgang Erscheint wöchentlich

18. Januar 1946

Wehrzeitung

Nr. 20

## Lehren aus den Naziumtrieben

Der soeben veröffentlichte erste Teil des bundesrätlichen Berichtes über demokratiefeindliche Umtreibe, ausländischen und schweizerischen Ursprungs, in den vergangenen dreizehn Jahren, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, welchen Gefahren unser Land schon in der **Vorkriegszeit** ausgesetzt war. Jede machtpolitische Auseinandersetzung nimmt ihren Anfang bei rein geistigen Beeinflussungsversuchen und erst als letzte Konsequenz kann sie zum bewaffneten Konflikte treiben. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, daß eine Aufklärung über landesgefährliche Personen und Organisationen, sowie über ihre Arbeitsmethoden, dazu beitragen werde, auch für die Zukunft unsere Abwehrkräfte gegen solche Gefahren zu stärken. Jedenfalls dürfen wir dem 144 Druckseiten umfassenden Tatsachenbericht nicht bloß mit selbstzufriedenem Bewußtsein, die Sache sei wieder einmal gut abgelaufen, beiseite legen, sondern müssen angesichts der unstabilen Lage die sich aufdrängenden Konsequenzen ziehen. Unverkennbare Anzeichen deuten auf ein neuerdings einsetzendes Liebeswerben um die Seele unseres Volkes, ja wir hegen die Befürchtung, es werde sich daraus, ob kurz oder lang, ein verbissenes Tauziehen entwickeln. Der Argumentation, das Weltinteresse konzentriere sich auf interessantere Probleme, sind die gesammelten Erfahrungstatsachen, besonders aber die täglichen Beweise einer oft verdächtigen Anteilnahme entgegenzuhalten!

Obschon wir uns redlich Mühe geben, an neue Kriege einfach nicht zu glauben, zwingen uns realpolitische Erwägungen, wie sie durch den Bundespräsidenten in seiner Neujahrsansprache zum Ausdruck gebracht worden sind, die Möglichkeit künftiger Konflikte ins Auge zu fassen, und uns über die harte Tatsache Rechenschaft zu geben, daß sich das **Regime des bewaffneten Friedens** eines Tages wieder als Vorkriegszeit identifizieren könnte. Obschon das Sicherheitsdenken jeglicher Romantik entbehrt, und sogar die Gefahren destruktiven Verschanzens gegen gute revolutionäre Strömungen in sich birgt, möchten wir ihm doch den gebührenden Platz in der normalerweise nüchternen Denkweise unseres Volkes zuweisen. Mit Recht wird allerdings befont, entweder sei der Kern des Schweizervolkes gesund und vom guten Willen erfüllt, das Werk der zerstörerischen Kräfte nicht groß werden zu lassen, oder er sei angefault, und dann vermöge uns kein abgehörtes Telefon zu retten! Der altbekannte Volksspruch «Wer die Wahrheit kennt und sage sie nicht, der ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht», gehört nach demokratischer Auffassung an die Spitze jeder staatserhaltenden Tätigkeit. Man führe das Volk mit den Mitteln der Wahrheit! Nichts pflegt die natürlichen, auf Tradition, Gefühl und Erkenntnis wachsenden Widerstandskräfte so sehr zu zermürben, wie das Bewußtsein, von den Behörden hintergangen, oder in willkürlichen Dosen über den wahren Sachverhalt informiert zu werden. Das Volk soll und darf die Wahrheit wissen, auch wenn sie gelegent-

lich bitter schmeckt. Dies gilt für innere und äußere Be lange, für politische Fragen ebenso sehr, wie für militärische oder wirtschaftliche. Wir sind der Ueberzeugung, daß eine bessere Information in den Jahren vor dem Kriege und während des Krieges selbst, manches Unheil verhütet, oder drohende Verhängnisse, vor dem Eintritt in akutes Stadium, abgewendet hätte. Man denke nur an die höchst primitiven Motive der meisten Landesverräfer, die Misère der Gerüchtemacherei und die oft frappante Unkenntnis über die traurigen Vorgänge in Deutschland. Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit kluger Zurückhaltung auf dem Gebiete der Diplomatie, will uns doch scheinen, daß es einem elementaren Gebote der Selbstachtung entspricht, gegen offenkundiges Unrecht Stellung beziehen zu dürfen. Dann laufen wir nämlich nicht Gefahr, uns von Unruhestiftern beirren, und in Polizeistaatmethoden drängen zu lassen. Nur der Fehlbare fürchtet die Wahrheit, derweil sie dem anständigen Bürger hüben und drüben, das Lebenselixir ausmacht!

Die notwendige Ergänzung zum Verlaß auf die geistige Immunität unseres Volkes bildet der **aktive Staatsschutz**. Dort, wo sich die geistigen Abwehrkräfte als ungenügend erweisen, wo sie komplett versagen, oder mangels Erkenntnis der drohenden Gefahr gar nicht in Erscheinung treten, muß dieser aktive Schutz Platz greifen, sei es in Form von präventiven oder repressiven Maßnahmen. Erstere besitzen zweifellos das Prinzip, bilden aber gleichzeitig ein äußerst diffiziles Kapitel. Wie leicht kollidieren z. B. polizeiliche Ueberwachungsmaßnahmen gegen Extremisten mit den verbrieften Freiheitsrechten, und welche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Freiheitsrechte just dazu mißbraucht werden, das Staatswesen in seinen Fundamenten zu erschüttern! Die widerstrebenden Interessen unbeschnittener Verfassungsmäßigkeit und im richtigen Augenblick spielender aktiver Staatsschutz, bringen es leicht mit sich, daß dessen Einsatz auf einen Zeitpunkt verspart wird, da es schon reichlich spät ist. Gegen die Nazis hätte unmittelbar vor oder bei Kriegsausbruch eingegriffen werden müssen, weil Beweise für ihre konspiratorische Tätigkeit gegen die Demokratie im allgemeinen, die Schweiz im besonderen bereits vorlagen. Das Katzbuckeln von internationalen Rechtsbrechern hat sich nie gelohnt, und es wird auch in Zukunft so bleiben. Dort, wo die Verfassungsmäßigkeit durch innere oder äußere Attacken gefährdet wird, hat das Gesetz als direkter Ausfluß der die Freiheitsrechte garantierenden Verfassung, zu deren Schutz einzugreifen. Wenn wir nämlich den strafrechtlichen Staatsschutz und die zu seiner Verwirklichung notwendigen Ueberwachungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen einfach als mit der Gesinnungsfreiheit in Widerspruch stehend taxieren, dann öffnet sich den Totengräbern unserer Demokratie Tür und Tor. Wie schon ange deutet, bereitet die Frage der Interpretation staatsgefähr

INHALT: Lehren aus den Naziumtrieben / Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen / Der „Cromwell“-Panzerkampfwagen / Tagwache 5 Uhr / Der Voruntersuchung im Aargau / Die Taktik der Roten Armee / Der weltberühmte Jeep - In Friedenszeiten / „Tinsell“, „Window“ und „Corona“ / Die Seiten des Unteroffiziers: Die neuen Grundbestimmungen für den Wettkampf in der Durchführung von Feilddienstübungen / Militär-Skihindernislauf 1946 in Hinwil / 4. Aargauischer Militär-Skilauf in Menziken / Ein Unterstand im Engadin.

Umschlagbild: Während des Krieges überquerten «Jeeps» der USA-Armee Täler an Drahtseilen; dies war nur dank seinem leichten Gewicht möglich und wurde vielfach praktisch durchgeführt.

licher und Sanktionen erheischender Umtriebe erhebliche Schwierigkeiten. Ein brauchbares Kriterium liefert vielleicht der Nachweis **ideologischer oder materieller Abhängigkeit** von fremden Mächten, deren Anschauungen denjenigen der föderativen Demokratie eidgenössischer Prägung zuwiderlaufen. Wer mit fremden Hilfsmitteln gegen sein eigenes Land ficht, bewegt sich außerhalb der dem Staat zuträglichen und beförderlichen freien Auseinandersetzung der Ansichten schweizerischer Wesensart. Er gilt als gefährlich und muß, gerade um der Erhaltung der Freiheit willen, ins Recht gefasst werden. Man hat die Nazis und ihre schweizerischen Trabanten lange genug gewähren lassen! Die gemachten Erfahrungen sind insofern bitter, als die moralischen Abwehrkräfte allein nicht genügend waren, den Staat zu

sichern. Ein Staatswesen, das sich gegen kriminelle Eingriffe auch in Friedenszeiten schützt, hat mit Polizeistaat und dessen saftsam bekannten Geflogenheiten nicht das geringste zu tun. Wohl müssen wir uns gegen verfassungswidrige **Uebergiffe** der Verwaltungsinstanzen zur Wehr setzen, aber gleichzeitig erkennen, daß wir ohne **aktiven** Staatschutz schwerlich auszukommen vermögen. Er soll sich im Hintergrund halten, soll ausschließlich der Verwirklichung von Recht und Gesetz dienen. In diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen Bundesrat von Steigers zu werten, welcher anlässlich der letzten Session der eidg. Räte die Versicherung abgab, unsere Behörden seien wachsam und entschlossen, durchzutreten, sobald die Beweise für neue demokratiefeindliche Umtreibe erbracht seien. E. Sch.

## Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Die Waffe muß während des Schießens auf guter Unterlage ruhen. Zu vermeiden ist Fels, ferner Kiesboden mit großen runden Steinen, von denen eine Stütze leicht herunterrutschen kann.

Außer den für jede geladene Waffe geltenden, allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind im Zusammenhang mit diesem Kapitel besonders zu erwähnen: Treten während des Schießens Störungen auf, dann ist die Waffe nach Möglichkeit zunächst zu sichern bzw. zu entladen. Die Behebung der Störung hat nach vorausgehender Ueberlegung vorsichtig zu erfolgen. Gleichzeitiges Manipulieren mehrerer Bedienungsleute erschwert das Beheben der Störung und verursacht leicht Gefahren. Ist zur Behebung einer Störung die Zusammenarbeit mehrerer Bedienungsleute notwendig, so erfeilt ein Mann, womöglich ein Vorgesetzter, die hierfür notwendigen Befehle.

Vor jedem Stellungswechsel oder während längerer Feuerpausen sind die Waffen zu entladen, zum mindesten zu sichern.

Nach Beendigung der Schießübungen sind die Waffen, sowie die Wechselläufe der Lmg. zu entladen.

Das Entladen erfolgt immer mit gegen das Ziel gerichteter Waffe. Nach dem Entladen ist eine entsprechende Waffenkontrolle durchzuführen. Entladene und kontrollierte Waffen sind zu entspannen und zu sichern.

Beim Schießen dürfen sich zwischen Waffe und Ziel keine Gegensstände befinden, da durch sie Geschosse abgelenkt oder frühzeitig zur Detonation gebracht werden können. Vor der Waffe befindliche Äste, Zweige, Gräser usw. sind bei entladener Waffe zu entfernen. Beim Schießen aus verdeckter Stellung kann der Fall eintreten, besonders beim Mg., daß die Ziellinie wohl frei ist, die Flugbahn aber auf Gräser oder in den Boden weist. Es ist deshalb Laufkontrolle zu machen. Die selbe Sicherheitsmaßnahme betrifft auch alle andern Waffen, bei denen zwis-

schen Ziellinie und Laufachse ein größerer Höhenunterschied besteht, also lk., Tb. und auch Lmg.

Sinngemäß laufen die Vorschriften für freies Schußfeld beim Minenwerfer: Vor jedem Schießen muß der Geschützchef feststellen, mit welcher Distanzzahl er minimal und maximal schießen darf. Mit Korn und Visier der Lafette kontrolliert er, bei gleichzeitigem Betätigen der Höhenrichtmaschine, die obere und untere Grenze der Schießmöglichkeit. Die Grenzwerte erhält er durch das Einspielen der Höhenlibelle mittels Distanztrömmel. Die Grenzwerte sind am Minenwerferrohr anzuschreiben. Im Wald und in stark bedecktem Gelände müssen nach jeder größeren Steitenschwenkung Maximal- und Minimal-Elevation neu kontrolliert werden.

Grundsätzlich und ausnahmslos darf über- oder vorbeigeschossen werden nur bei **klarer Sicht**, das heißt, wenn Ziel und Truppe sicher und genau erkennbar sind. Das Schießen ist auch zu unterbrechen, wenn beispielsweise infolge Blendung durch Sonne oder Nebelbildung das deutliche Erkennen der Ziele oder eigenen Infanteristen nicht mehr garantiert ist.

In bezug auf die einzelnen Waffen sind folgende Vorschriften zu beachten:

### Pistole, Revolver, Maschinengewehr.

Mit diesen Waffen dürfen eigene Leute in keinem Falle überschossen werden. Dies führt dazu, daß bei Stoßtruppübungen die mit diesen Waffen Schießenden, die am weitesten vorn befindlichen Leute sein müssen. Besonders ist auf den Fall zu achten, daß ein Mann, sich der vordersie während, aus einer Deckung schießt, während unerwartet vor ihm ein Kamerad, aus einem Graben sich erhebend, sich zum weitern Vorgehen anschickt.

### Gewehre und Karabiner.

Ein **Ueberschießen** eigener Truppen mit Gewehr oder Karabiner ist nur aus stark überhöhter Feuerstellung statthaft,

wenn durch die vorliegenden Verhältnisse jede Gefährdung der zu überschießenden Truppe ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist eine dauernd aufmerksame Beobachtung erforderlich, damit nicht einzelne Leute überraschend in den Gefährdungsbereich der Waffe treten.

Ein **Vorbeischießen** an eigenen Truppen ist nur in klaren Lagen und nur dann zulässig, wenn die Entfernung zum Ziel größer ist als zu den eigenen Truppen. Die Schußrichtung muß, beim Schützen gemessen, mindestens drei Faustbreiten neben dem äußersten Mann der eigenen Truppe vorbeizeigen.

### Leichtes Maschinengewehr.

Ein Ueberschießen oder Vorbeischießen mit nur auf Mittelstütze in Stellung gebrachter Waffe ist verboten.

Die Vorschriften basieren auf der Grundforderung, daß die tiefste Flugbahn der Einzelschüsse oder einer Garbe sicher 5 Meter über die eigenen Truppen weggehe. Hierauf ist zu achten, wenn Infanteristen sich nahe vor der Waffe befinden; die sonst übliche Kontrolle mit Hilfe des Sicherheitsvisiers versagt auf sehr kurze Distanzen.

Ist die Entfernung zu der zu überschießenden Truppe größer als 700 m, so darf nur auf der leichten Dreifußlafette überschossen werden; beträgt die Entfernung mehr als 1500 m, so darf auch mit dieser nicht mehr überschossen werden.

Ob im Einzelfall **überschossen** werden darf, ergibt die Anwendung des Sicherheitsvisier-Verfahrens. Das der Entfernung der zu den überschießenden Truppen entsprechende Sicherheitsvisier ist ein zu hohes Visier. Es ist um so viel zu hoch gewählt, daß eine Gefährdung auch durch die untersten Flugbahnen ausgeschlossen ist. Grundforderung bleibt die bereits erwähnte Zahl von 5 m. Für die verschiedenen Waffen bestehen entsprechende Sicherheitsvisier-Tabellen (siehe S. V. I. II,